



RAD- UND ROLLSPORTVEREIN SEEHEIM 1971 e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen auch einen anderen Termin festlegen.

§3 Beiträge

Mitgliedsform und Beiträge pro Halbjahr:

(1) Aktive Mitglieder (Kinder) bis einschließlich 14 Jahren	18 €	(3€/Monat)
(2) Aktive Mitglieder (Jugendliche) bis einschließlich 17 Jahren	24 €	(4€/Monat)
(3) Aktive Mitglieder (Erwachsene) ab 18 Jahren	30 €	(5€/Monat)
(4) Fördernde Mitglieder	12 €	(2€/Monat)
(5) Familienbeitrag (Familien mit zwei Mitgliedern der Mitgliedsform (3) und Kindern der Beitragsformen (1) und (2))	60 €	(10€/Monat)
(6) Ehrenmitglieder		Beitragsfrei

1. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag (i.d.R. der 01. Januar und 01. Juli eines Jahres) bestehende Mitgliedsform maßgebend.
2. Die Beiträge enthalten die dem Hauptverein entstehenden allgemeinen Kosten (z.B. Verbandsbeiträge, Versicherungen und allgemeine Gebühren).
3. Änderungen der Mitgliedsform sind schnellstmöglich mitzuteilen, spätestens jeweils zum 15. Juni oder 15. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Halbjahr.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 05. März und 05. September eines jeden Jahres abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 28. Februar und 31. August eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Rückbuchungen werden die entstandenen Kosten dem Mitglied weiterbelastet.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 3€ erhoben.
8. Der Beitrag wird pro Halbjahr erhoben. Auch bei Unterhalbjährigen Eintritten wird der gesamte Halbjahresbeitrag berechnet.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind beim Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Darmstadt

BIC: HELADEF1DAS

IBAN: DE58508501500023000130

Überweisungen der Mitgliedsbeiträge (§3) auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

Gesonderte Abteilungsbeiträge können auch auf das jeweilige Abteilungskonto überwiesen bzw. von der jeweiligen Abteilung direkt abgebucht.

Die Beitragsordnung wurde beschlossen bei der Mitgliedsversammlung am 27.07.2015 und tritt am 01.01.2016 in Kraft.